

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-spaltige Zeile 8 Goldpf.

Nr. 41

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 14. Oktober

1926

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 299. Vom 16. Oktober d. Js. an sind für die gesamte Kreisverwaltung die Dienststunden wie folgt festgesetzt: vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6½ Uhr mit Ausnahme von Sonnabend, an welchem Tage Dienststunden von 8 bis 1½ Uhr sind.

Die Sprechstunden für das Publikum werden, abgesehen von ganz dringenden Fällen, nur in den Vormittagsstunden abgehalten.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 300 Die Ausdehnung der Trichinenschau auf Hauschlachtungen von Schweinen soll auch für den Kreis Gumbinnen nunmehr alsbald durchgeführt werden. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist die Anstellung einer Anzahl Beschauer erforderlich. Geeignete Personen (Kriegsbeschädigte, Handwerker, kleine Landwirte usw.), auch weibliche Personen, aus allen Teilen des Kreises, die bereit und in der Lage sind, einen 14tägigen Ausbildungskursus auf dem hiesigen Schlachthofe durchzumachen, werden gebeten, Bewerbungsgesuche umgehend, bis spätestens zum 1. November d. J. durch die Hand des zuständigen Amtsvorstehers mir einzureichen. Den Gesuchen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen. Zu den Ausbildungskosten und Beschaffung der Mikroskope werden seitens des Kreises nötigenfalls Beihilfen gewährt. Für den Bezirk Pusperu ist gleichzeitig die Anstellung eines Fleischbeschauers erforderlich.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sich für die Durchführung der Trichinenschau auch in ihren Bezirken wärmstens einzusetzen und geeignete Bewerber zur Einreichung von Bewerbungsgesuchen selbst zu veranlassen.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1926. Der Landrat.

Nr. 301 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des B. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Otto Fouquet in Plimballen amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926 betr. Maul- und Klauenseuche Paßerat-Klauflehen (Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes) auf diesen Seuchenfall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bildet die geschlossene Ortschaft Plimballen.

Für den gesamten Klauenviehbestand der in der geschlossenen Ortschaft liegenden Gehöfte (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallsperr angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bilden die übrigen Gehöfte von Plimballen.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 302 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung!

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des B. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Hermann Kiegel in Tittnagen amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926 — Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes — auf diesen Seuchenfall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bildet das Gehöft des Besitzers Kiegel.

Für den gesamten Klauenviehbestand dieses Gehöftes (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallsperr angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bilden die übrigen Gehöfte von Tittnagen.

Gumbinnen, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 303 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 18 ff. des B. G. vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittergutsbesizers Meyer, der Kaufleute Vogel, Geschwandtner und Eder und des Besitzers Hermann Klaus amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. September 1926, betr. Maul- und Klauenseuche Paßerat in Klauflehen (Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes) auf diesen Seuchenfall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Den Sperrbezirk bilden das Rittergut, das Gut Rothgenger und die geschlossene Ortschaft Remmersdorf.

Für den gesamten Klauenviehbestand dieser Gehöfte (Rinder einschl. Jungvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird Stallsperr angeordnet.

Den Beobachtungsbezirk bildet Abbau Schröder

Gumbinnen, den 12. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 304 Nachdem die Abheilung der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Busching in Ganderlehen amtstierärztlich festgestellt und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt worden ist, werden meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 9. September 1926 — Extrablatt zu Nr. 36 des Kreisblattes — und vom 10. September 1926 — Kreisblatt Stück 37 — hiermit aufgehoben.

Gumbinnen, den 12. Oktober 1926.

Der Landrat.